

ASKÖ
Neuregelung
Abrechnung im Sport

20. Februar 2010

Wien

Herzlich Willkommen!

Mag. Rudolf Siart



- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- geschäftsführender Gesellschafter der **Siart + Team Treuhand GmbH**
- **Sachverständiger** zu den Themen:
 - Kalkulation und Kostenrechnung
 - Buchführung, Bilanzierung und Rechnungsabschluss
 - Buch- und Rechnungsprüfung
 - Steuerberatung
 - Wirtschaftsprüfung
 - Unternehmensbewertung und Ertragsberechnung
 - Überschuldung und Liquiditätsplanung
 - Anfechtungsgutachten
 - Finanzstrafsachen
- **Nationaltrainer Leichathletik ÖLV - Hammerwurf**



SIART+TEAM TREUHAND

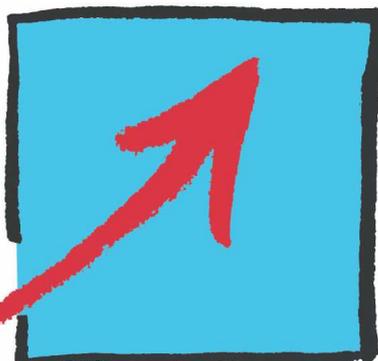
Buchhaltung

Bilanzierung

Lohnverrechnung

Steuerberatung

Firmengründung



Umgründung

Betriebswirtschaftliche
Beratung

Strategische
Verhandlungshilfe

Wirtschaftsprüfung

Gutachten

20 MitarbeiterInnen

Langjährige Erfahrung von Klein- und
Mittelbetrieben bis zu internationalen Konzernen

Branchenübergreifende Vertretung:
Ärzte, Bau- und Gastgewerbe, Handwerker

Themenübersicht

-  Gesetzliche Bestimmungen
-  Aufzeichnungsverpflichtungen
-  einfache Praxisfälle
-  Dienstverhältnis Ja/Nein
-  Grauzonen und Problemzonen
-  Zusammenfassung

Leitsatz der Veranstaltung

„Vergessen Sie alles bisherige!! Wirklich!“



Leitsatz

- Hostaschverordnung (537,00 sozialversicherungsfrei)
- 29,40-Euro-Taggeld steuerfrei
- Fahrtgeld nach BSO-Toto-Richtlinien
- etc.

**Funktioniert so
alles nicht mehr!**

Gesetzliche Bestimmung



Gesetzliche Bestimmung - Steuerrecht

ESTG §3 (1) Z 16c.

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

...

16c. **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten**

Rechtsträgern im Sinne der

§§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des

Körpersportes ist,

an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur) gewährt werden,

in Höhe von **60 Euro** pro Einsatztag, höchstens aber **540 Euro** pro Kalendermonat der Tätigkeit.

Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, steht die Steuerfreiheit nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.

Gesetzliche Bestimmung - Sozialversicherung

ASVG §49 (3) Z 28

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

...

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

...

Z 28. pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände)

an

SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B.

TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu 60 €pro

Einsatztag,

höchstens aber bis zu 540 €pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den

Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3

Abs. 1

Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht.

Gesetzliche Bestimmung

Das bedeutet:

- Gemeinnützige Sportvereine können je nach Stückelung 9 mal (oder bei kleinerem Betrag öfter) im Monat pro Einsatztag
- 60 Euro an pauschaler Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigung an Sportler/Schiedsrichter und Sportbetreuer steuerfrei auszahlen,
- sofern daneben keine weiteren Fahrt- und Reisegelder ausbezahlt werden.
- Ist der Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer nur nebenberuflich im Sport tätig, ist dieser Betrag auch sozialversicherungsfrei.
- Alle Auszahlungen über 60 € pro Einsatztag sind steuer- und sozialversicherungspflichtig, egal wie sie genannt werden!

Gesetzliche Bestimmung

Konsequenzen

Die **Vereinsregelungen** hinsichtlich Taggelder **sind entsprechend abzuändern**, da nur mehr 60 € aus dem Titel Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigung sozialversicherungs- und steuerfrei sind,

und **nicht** wie nach den bisherigen TOTO-Richtlinien 29,40 € plus Fahrtgeld Bahnfahrt 2. Klasse.

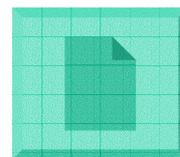
Übersichtstabelle



Übersichtstabelle

Hauptberuf	60/540-Pauschale		60/540 übersteigender Betrag	
	steuerfrei	sozversfrei	steuerfrei **	sozversfrei **
Sportler	JA	NEIN	ja, wenn A) erfüllt	NEIN
Sporttrainer	JA	NEIN	ja, wenn A) erfüllt	NEIN
Student	JA	JA	ja, wenn A) erfüllt	JA, außer C)
Student (faul)	JA	NEIN	ja, wenn A) erfüllt	NEIN
Angestellter 40Std	JA	JA	im Allgemeinen NEIN	NEIN
Angestellter 20Std	JA	JA	eher NEIN, außer A) erfüllt	
Angestellter geringf.	JA	NEIN*	ja, wenn A) erfüllt	NEIN
Arbeitslos	JA	NEIN	ja, wenn A) erfüllt	NEIN
Pensionist	JA	NEIN	ja, wenn Problem Pension	NEIN
Hausfrau/-mann	JA	JA	ja, wenn B) erfüllt	JA, aber D)

Zum Vergrößern anklicken! →
(bzw. siehe Beilagen)



Durchführungserlass



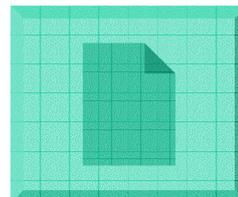
Durchführungserlass

des Finanzministeriums

Zum Wartungserlass der Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k

(bisher war dieser Punkt in den Vereinsrichtlinien geregelt)

**Zum Vergrößern anklicken! →
(bzw. siehe Beilagen)**



Aufzeichnungspflichten



Aufzeichnungspflichten

-- Wenn nur die 60/540 – Regelung verwendet und nicht überschritten wird.

Bzgl. Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer

Der Verein hat entsprechende Aufzeichnungen hinsichtlich Einsatztag, Person, Zweck des Einsatzes und Auszahlungsbetrag zu führen.

Als Einsatztag gelten laut Lohnsteuerrichtlinien **Training und Wettkampf**.

Werden die 60 und 540-Grenzen nicht überschritten, muss kein Lohnkonto geführt werden, und auch der Lohnzettel muss nicht an das Finanzamt übermittelt werden (laut Lohnsteuerrichtlinien).

Erklärt der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber, **dass er nur bei ihm pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen bezieht** und zahlt der Verein keine anderen Entgelte aus, hat der Verein für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen. **Problem Verband & Verein!**

Aufzeichnungspflichten

-- Wenn nur die 60/540 – Regelung verwendet und nicht überschritten wird.

Die bisherigen Letztverbraucherlisten der BSO **reichen nicht** als Aufzeichnungen, da vor allem keine Monatsübersicht vorhanden ist!

Die BSO arbeitet an Aufzeichnungslisten, die den Ansprüchen von Finanzministerium und Sozialversicherung entsprechen. Kommen vermutlich in den nächsten Wochen!

Grundsätzlich muss erfasst sein, **wann an welche Person für welchen Zweck wie viel ausbezahlt wird**, und dies am besten mit einer Monatsübersicht!

Aufzeichnungspflichten

Bzgl. Funktionäre

Laut neuen Lohnsteuerrichtlinien sind **Funktionäre Selbständige**, sofern **kein erhebliches Entgelt für regelmäßige Tätigkeit bezahlt wird** (z.Bsp. Sekretärin).

Die **60/540-Regelung** gilt für Funktionäre **nicht!!!** Die Hostasch-VO auch nicht mehr.

Für Funktionäre sind weiterhin die **Vereinsrichtlinien anzuwenden**.

= 26,40 € wenn länger als 4 Stunden plus Bahnfahrt 2. Klasse!

Allerdings besteht hierbei keine Rechtssicherheit hinsichtlich Fahrgeldern bei Fahrt Wohnort-Vereinsort. (siehe UFS-Innsbruck)

Aufzeichnungspflichten

UFS-Innsbruck Vereinsrichtlinien
Zum Vergrößern anklicken! →



bis zu einer monatlichen **Höhe der Einnahmen** von **75 Euro** [liegen] **keine Einkünfte** vor, da unterstellt werden kann, dass bis zur Höhe dieser Einnahmen Betriebsausgaben oder Werbungskosten (zB für Arbeitsmittel) anfallen. Bei höheren Einnahmen ist ohne Nachweis ein Betrag von 75 Euro monatlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen.
Übersteigen die Einkünfte der genannten Personen zusätzlich der gewährten Kostenersätze 75 Euro im Monat nicht, besteht auch keine Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 (VereinsR 774 und EStR 83111a)
Die tatsächlichen Ausgaben sind aber bei entsprechender Dokumentation meist günstiger.

Aufzeichnungspflichten

2) Wenn die 60/540 – Regelung überschritten wird.

Bzgl. Sportler

Der **60 bzw. 540 € übersteigende Betrag** ist für den Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer **steuer- und SV-pflichtig**.

Der Empfänger kann tatsächliche (Reise)Kosten, welche die Pauschale übersteigen, geltend machen. Ist der Empfänger als echter Dienstnehmer zu klassifizieren, sind aber nur jene Kosten abziehbar, die auch bei normalen Arbeitnehmern abziehbar sind. (also keine Fahrtkosten Wohnsitz-Trainingsort, nur Auswärtsspiele; Fortbildungskosten, Fachliteratur, etc.)

Der Verein muss bei Überschreiten der 60/540 ein **Lohnkonto** führen!! → geringfügiges und echtes (oder freies) Dienstverhältnis!

Aufzeichnungspflichten

2) Wenn die 60/540 – Regelung **überschritten** wird.

Bzgl. Sportler (Fortsetzung)

Daraus folgt, dass der Verein bis zum Erreichen der **Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366 €)** Unfallversicherungsbeiträge (1,4%) und Beiträge zur **Mitarbeitervorsorgekasse (1,53%)**, und bei mehreren Personen auch einen **Ausgleichsbeitrag zur Sozialversicherung (16,4%)** bezahlen muss.

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze muss der Verein die Sozialversicherungsbeiträge des Sportlers (DN-Beitrag) einbehalten und mit den DG-Beiträgen an die Sozialversicherung abführen. Auch Lohnsteuer muss gegebenenfalls einbehalten und abgeführt werden.

(In Summe ca. 30%)

Beim Sportler werden alle Dienstverhältnisse zusammengezählt, und er muss Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen!

Ein 1. einfaches Beispiel



Ein 1. einfaches Beispiel

Ein kleiner Leichtathletikverein

Der **Trainer** hält Montag, Mittwoch und Freitag Jugendtraining ab. Montags und Mittwoch sind es jeweils 2 Stunden, Freitag 4 Stunden.

Der Verein hat bislang pro Stunde 10 Euro ausbezahlt.

(Wochensumme in diesem Fall: 8Std = 80€)

Da die Tagesgrenze von 60 € nicht überschritten wird, kann weiterhin mit 10 € pro Training abgerechnet werden. Reisekosten nach TOTO-Richtlinien können nicht ersetzt werden!

Zu beachten ist, dass auch die Monatsgrenze (540 €) nicht überschritten wird.

Ein 1. einfaches Beispiel

Ein kleiner Leichtathletikverein

Bei Wettkämpfen oder Trainingslagern erhielt der Trainer bislang ein Kilometergeld von 0,28 € pro Kilometer plus Nächtigungskosten und ein Verpflegungsgeld von 26,40 €.

Nach der **neuen Regelung** kann er nur noch max. 60 € Reisekostenpauschale pro Einsatztag erhalten.

Der Verein kann aber laut Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine **Nächtigungsmöglichkeit** (Verpflegung?) **bereitstellen**. Dies muss dann auf Rechnung im Namen des Vereins erfolgen.

Ein 1. einfaches Beispiel

Ein kleiner Leichtathletikverein

Denkbar ist auch, dass der Verein dem Trainer bei den Wettkämpfen ein höheres Taggeld auszahlt und der Trainer den 60€ übersteigenden Betrag bei der Steuererklärung angeben muss.

Diese Einnahmen kann er aber wieder durch Fortbildungskosten, Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung bei Trainingslagern, etc. ausgleichen.

→ Es bleibt aber jedenfalls ein Mehraufwand an Bürokratie!

Ein 2. einfaches Beispiel



Ein 2. einfaches Beispiel

Der Vereinsobmann

erhält pro **Reise** (mit **mehr als 4 Stunden** Dauer) **26,40 €**
Verpflegungskosten und die Kosten eines
Massenbeförderungsmittels (**Bahnfahrt 2. Klasse**) zzgl. **3,00 €**
Reisekostenausgleich,

bei **kürzeren Reisen** **13,20 €** Verpflegungskosten und die Kosten
eines **Massenbeförderungsmittels** zzgl. **1,50 €**
Reisekostenausgleich.

Daneben können **monatlich bis zu 75 €** als **Ausgabenpauschale**
z.B. für Arbeitsmittel) ausbezahlt werden. Übersteigen die
Einkünfte diese 75 € pro Monat nicht, liegt keine Einkünfte vor.

Art des Arbeitsverhältnisses



Art des Arbeitsverhältnisses

Drei Typen

- „Echter“ Dienstvertrag
- „Freier“ Dienstvertrag
- Werkvertrag

Hauptkriterien für die Unterscheidung:

- Wirtschaftliche Abhängigkeit
- Verwendung eigener bzw. fremder Arbeitsmittel
- WAS WIRD GESCHULDET? ERFOLG oder WIRKEN?

Art des Arbeitsverhältnisses

Auswirkungen eines echten Dienstverhältnis

- A) Echte Dienstnehmer unterliegen dem Arbeitsrecht. Bei freien Dienstnehmer sind die Bestimmungen hinsichtlich Kündigung, Ruhepausen, Urlaub, Arbeitszeiten, etc. hingegen nicht anzuwenden.
- B) Echte Dienstnehmer haben Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt.
- C) Echte Dienstnehmer können Reiseaufwand nur in wesentlich geringerem Aufwand als freie Dienstnehmer einbringen.

Art des Arbeitsverhältnisses

Sozialversicherung tendiert bei **Sportlern und Trainern** aber immer mehr in die Richtung echtes Dienstverhältnis.

Für Funktionäre nimmt die Finanz laut Lohnsteuerrichtlinien derzeit eine selbständige Tätigkeit an.

Passt das alles bei Ehrenamtlichen überhaupt?

Liegt eine Einkunftsquelle vor?

Findet ein Leistungsaustausch statt?

→ unter 540 € monatlich egal, außer selbständig und im Hauptberuf schon selbständig

Problembereiche



Problembereiche

Wahlrecht

Laut Finanzverwaltung besteht **nur ein monatsweises Wahlrecht** zwischen der 60/540- Reiseaufwandspauschale und den Reiseabrechnungsregeln des Einkommensteuergesetzes (Kilometergeld, Taggeld, Nächtigungsgeld).

Es kann also nicht für die Wettkämpfe am Wochenende das Kilometergeld verwendet werden, und für die Trainings die 60€-Pauschale!

Problembereiche

Haupt- und Nebenberuf

Die Regelung im Sozialversicherungsbereich erfordert die Nebenberuflichkeit der Sporttätigkeit.

Das Studium gilt laut Finanz nach wie vor als hauptberufliche Tätigkeit, aber nur wenn entsprechend ernsthaft studiert wird!

Für Pensionisten und Arbeitslose ist die 60/540-Regelung nach derzeitigem Stand nicht anwendbar!

Was ist, wenn man arbeitslos wird?

Soll der Vereinsobmann den Studienerfolg überprüfen? Er würde bei Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen eigentlich aus der Organhaftung heraus mitunter sogar mit seinem Privatvermögen für die Beiträge haften!

Begrifflichkeiten



Begrifflichkeiten

Tunlichst zu vermeiden:

Lohn, Gehalt, Prämie, Leistung, Vergütung,...

Statt dessen:

Kostenersatz, etc.

Begrifflichkeiten

Sportler und Sportbetreuer sind:

- Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen,
- Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter
- Masseur, Sportarzt,
- Zeugwart,
- Sowie Personen die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte).
- nicht jedoch der Platzwart.

(gemäß Bericht Finanzausschuss d. Nationalrats, 25.11.2009)

Zusammenfassung

Wann ist man auf der sicheren Seite?



Zusammenfassung

Wann ist man auf der sicheren Seite?

- 1) **Nebenberuf** (Student, Angestellter, Hausmann, aber nicht Pensionist oder Arbeitslosigkeit)
- 2) **Auszahlung unter 60/540 €**
- 3) **Nur ein Verein zahlt aus**, mit entsprechender **schriftlicher Erklärung**.
- 4) **Aufzeichnungen** werden vom Verein **geführt**
- 5) **Verein organisiert Reisen im Namen und auf Rechnung des Vereins**

DANKEN!

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26, 1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at

